CHORAKADEMIE

SATZUNG CHORAKADEMIE AM KONZERTHAUS DORTMUND E.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „CHORAKADEMIE am Konzerthaus Dortmund e.V.“, abgekürzt „CHORAKADEMIE Dortmund“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Dortmund.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DER CHORAKADEMIE DORTMUND

Die Aufgabe der CHORAKADEMIE Dortmund besteht in der Pflege wertvoller Chormusik, insbesondere durch Lehre und Ausübung des Chor- und Sologesangs. Die CHORAKADEMIE Dortmund ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, insbesondere durch:

- Konzerte,
- Förderung von Gesangsnachwuchs, insbesondere durch Proben, praktischen Unterricht, musiktheoretische Seminare, die Vorbereitung und Teilnahme an Gesangs- und Chorwettbewerben sowie Konzerten und Musiktheater-Aufführungen und die Heranführung an klassische Musik,
- Seminare zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch für Dirigierende, Lehrende und Chorvorstände,
- Studienwochen und -wochenenden für Chöre,
- jugendpflegerische Maßnahmen, verwirklicht durch nationale und internationale Jugendbegegnungen, außerschulische Bildungsangebote und Praktika.

Die CHORAKADEMIE Dortmund setzt sich für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die CHORAKADEMIE Dortmund verurteilt jegliche Form von Übergriffen – körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Sie verpflichtet sich, Maßnahmen zur Prävention und Intervention – insbesondere zum Kinderschutz – durchzuführen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Die CHORAKADEMIE Dortmund ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die CHORAKADEMIE Dortmund ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der CHORAKADEMIE Dortmund dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der CHORAKADEMIE Dortmund.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der CHORAKADEMIE Dortmund fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnungslegung geschieht jährlich. Sie soll durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt werden. Prüfungen des Rechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Dortmund bleiben davon unberührt.

§ 5 Vereinsvermögen

Die CHORAKADEMIE Dortmund kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Rücklagen in diesem Sinne sind nur zur weiteren Förderung der Arbeit der CHORAKADEMIE Dortmund zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied der CHORAKADEMIE Dortmund können natürliche und juristische Personen sein.

Die CHORAKADEMIE Dortmund besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven, fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der CHORAKADEMIE Dortmund aktiv mitwirken möchte und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

Passives, förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtskräftige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck der CHORAKADEMIE Dortmund fördern möchte.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die CHORAKADEMIE Dortmund verdient gemacht haben.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 7 Mitgliederrechte

Die Mitglieder der CHORAKADEMIE Dortmund haben das Recht, im Rahmen der Satzung und mitgeltenden Ordnungen an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

Jedes Mitglied kann die Mitgliederversammlung der CHORAKADEMIE Dortmund besuchen.

Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen.

Passive, fördernde Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht bei Mitgliederversammlungen, jedoch kein aktives Stimm- oder Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten, wie aktive Mitglieder.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder der CHORAKADEMIE Dortmund

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Die Mitgliederrechte werden durch ihre gesetzliche Vertretung wahrgenommen. Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, auch für finanzielle Pflichten (z.B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte in der CHORAKADEMIE Dortmund persönlich aus. Ihre gesetzliche Vertretung ist dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom aktiven und passiven Wahlrecht sowie vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Diese Rechte können von der gesetzlichen Vertretung im vollen Umfang ausgeübt werden. Besteht die gesetzliche Vertretung aus mehreren Personen, legen diese eigenständig fest, wer diese Rechte ausübt.

§ 9 Mitgliederpflichten

Die Mitglieder der CHORAKADEMIE Dortmund verpflichten sich, die Satzung und mitgeltenden Ordnungen der CHORAKADEMIE Dortmund anzuerkennen und einzuhalten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der CHORAKADEMIE Dortmund zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und die CHORAKADEMIE Dortmund durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

Außerdem sind die Mitglieder dazu verpflichtet, der CHORAKADEMIE Dortmund Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für eventuelle Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt die CHORAKADEMIE Dortmund von jeglicher Haftung frei.

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft, Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die CHORAKADEMIE Dortmund erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die CHORAKADEMIE Dortmund zu richten. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Der Aufnahmeantrag einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von deren gesetzlicher Vertretung zu stellen. Die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Mitgliedes der CHORAKADEMIE Dortmund verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.

Über das Aufnahmegesuch als passives, förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund.

Die Mitgliedschaft in der CHORAKADEMIE Dortmund kann zum jeweils nächsten Monatsersten im Kalenderjahr erfolgen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Unterbrechungen der Mitgliedschaft bis zu 18 Monaten, die durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand genehmigt wurden, sind unschädlich.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der CHORAKADEMIE Dortmund endet durch

- freiwilligen Austritt,
- Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder
- Ausschluss.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Quartals schriftlich erklärt werden. Ausnahmen bilden Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund kann nach vorheriger Anhörung Mitglieder aus der CHORAKADEMIE Dortmund aufgrund

- vereinswidrigen / vereinsschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift oder Tat,
- eines Verstoßes gegen die Satzung,
- eines Beitragsrückstandes nach 3. Mahnung
- oder sonstiger wichtiger Gründe,

ausschließen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bekannt zu geben und wird mit Zugang der Entscheidung wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds gegenüber der CHORAKADEMIE Dortmund und Dritten, soweit die CHORAKADEMIE Dortmund die Ausübung von Rechten übertragen hat. Eigentum der CHORAKADEMIE Dortmund ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Beiträge

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt die CHORAKADEMIE Dortmund Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

Die Umlagen sind der Höhe nach auf höchstens einen Jahresbeitrag begrenzt.

Näheres dazu regelt die Beitragsordnung der CHORAKADEMIE Dortmund.

III. Rechtsgrundlagen

§ 13 Satzung und Ordnungen

Rechtsgrundlage für die Arbeit der CHORAKADEMIE Dortmund ist die Satzung.

Auf Basis der Satzung können für alle zu regelnden Aufgaben und Bereiche Ordnungen erlassen werden, welche nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung sowie deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ordnungen sowie deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

Neue Ordnungen oder Änderungen treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der CHORAKADEMIE Dortmund in Kraft.

IV. Organe

§ 14 Aufzählung der Organe

Die Organe der CHORAKADEMIE Dortmund sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand und
- der Beirat

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- Beschlussfassung über die Feststellung und Änderung der Satzung,
- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Behandlung von satzungsgerecht gestellten Anträgen,
- Beschlussfassung über die Auflösung der CHORAKADEMIE Dortmund,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 16 Organisation der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund kann außerordentliche Mitgliederversammlungen beschließen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch postalische Benachrichtigung oder per E-Mail. Zwischen dem Tage der postalischen oder per E-Mail erfolgten Benachrichtigung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der CHORAKADEMIE Dortmund bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin eine Ergänzung schriftlich beantragt. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge können von allen Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das ist dann der Fall, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindesten zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht durch Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Anträge über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der CHORAKADEMIE Dortmund, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, der hauptamtlichen Geschäftsführung oder von einer durch den Vorstand beauftragten Person geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person zur Schriftführung zu wählen.

§ 17 Wahlen in der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den beschlossen werden sollte, als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung der CHORAKADEMIE Dortmund können nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine geheime Abstimmung findet statt, sobald diese beantragt wird.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt, zuerst die erste vorsitzende Person, dann die Stellvertretenden. Es gilt die Person als gewählt, die je Wahlrunde die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund besteht aus

- einer ersten vorsitzenden Person

und

- drei stellvertretend vorsitzenden Personen.

Sie vertreten die CHORAKADEMIE Dortmund gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand ist Vereinsorgan im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der CHORAKADEMIE Dortmund

Insbesondere obliegt dem Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Er ist dazu berechtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführung und Mitarbeitende der Geschäftsstelle zur

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Jahresetats,
- Vorbereitung der Jahresabschlüsse,
- Erstellung der Personalplanungen,
- Erstellung von Investitionsplanungen

und

- Bewirtschaftung der Etats

an- und aufzustellen.

In diesem Fall ist der Vorstand Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden der CHORAKADEMIE Dortmund. Er kann die Eigenschaft des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeitenden der CHORAKADEMIE Dortmund auf die hauptamtliche Geschäftsführung übertragen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes der CHORAKADEMIE Dortmund ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist innerhalb von 6 Monaten ein Ersatz von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 19 Beirat

Der Vorstand beruft den Beirat. Dieser berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er nimmt an Mitgliederversammlungen teil. Die Mitglieder des Beirates sind geborene Mitglieder der Mitgliederversammlung und damit stimmberechtigt. Näheres dazu regelt die Beiratsordnung der CHORAKADEMIE Dortmund.

V. Zusätzliche Bestimmungen

§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Funktionen im Verein (z.B. Datenschutz, Prävention) beauftragt und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Für den Fall, dass die Beauftragung einer Funktion widerrufen wird oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitgliedes, erlischt damit auch dessen Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch.

Der Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund ist ermächtigt, Tätigkeiten für die CHORAKADEMIE Dortmund gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der CHORAKADEMIE Dortmund.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Beschäftigten der CHORAKADEMIE Dortmund einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die CHORAKADEMIE Dortmund entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 21 Kassenprüfung

Die Kasse der CHORAKADEMIE Dortmund wird in jedem Jahr geprüft.

Dafür wählt die Mitgliederversammlung der CHORAKADEMIE Dortmund für die Dauer von zwei Jahren zwei kassenprüfende Personen. Diese kassenprüfenden Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der CHORAKADEMIE Dortmund sein. Wiederwahl ist zulässig.

Auf die Prüfung durch die gewählte Kassenprüfung kann verzichtet werden, wenn der Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfung geprüft wurde.

Die Kassen- oder Wirtschaftsprüfung erstellt einen Prüfbericht. Mit diesem wird bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes beantragt.

§ 22 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt die CHORAKADEMIE Dortmund personenbezogene Daten, verarbeitet und speichert sie.

Näheres dazu regelt die Datenschutzordnung der CHORAKADEMIE Dortmund.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung der CHORAKADEMIE Dortmund kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der CHORAKADEMIE Dortmund zuvor schriftlich gefordert wurde.

Auf der Tagesordnung darf ausschließlich der Punkt „Auflösung der CHORAKADEMIE am Konzerthaus Dortmund e.V.“ stehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der CHORAKADEMIE Dortmund oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der CHORAKADEMIE Dortmund an den Landesmusikrat NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorsitzende Person und die stellvertretenden vorsitzenden Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungen vorliegende Satzung sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. März 2023 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.